

Umfang der Freistellung für den Berufsschulunterricht

In den vergangenen Wochen erreichten uns zahlreiche Anfragen von Auszubildenden, die nach Anweisung des ausbildenden Arztes nach dem Blockunterricht noch in der Praxis „arbeiten“ sollen, dies oft unter Verweis auf die Pandemie und die damit einhergehende Mehrbelastung sowie den Personalausfall. Wir haben großes Verständnis für die derzeitige Situation in den Praxen und Einrichtungen, müssen aber dennoch nachstehend auf die Besonderheit des Vertragsverhältnisses als AUSBILDUNGSverhältnis und die insoweit zu beachtende geltende Rechtslage hinweisen.

Berufsschulpflicht

Jugendliche sind nach §§ 26 ff. Sächsisches Schulgesetz zum Besuch der Berufsschule verpflichtet. Das gilt auch für Auszubildende, die zu Beginn der Ausbildung minderjährig waren, inzwischen aber volljährig sind. Bei volljährigen Auszubildenden ergibt sich die Verpflichtung zum Besuch der Berufsschule in aller Regel aus dem Ausbildungsvertrag. In diesem wird regelmäßig die Pflicht zum Besuch der Berufsschule vereinbart.

Freistellungspflicht

Auszubildende sind nach § 15 Berufsbildungsgesetz (BBiG) für die Teilnahme am Berufsschulunterricht vom Ausbildungsbetrieb freizustellen. Gemäß § 19 BBiG ist für die Zeit der Freistellung die Vergütung zu bezahlen.

Eine Unterscheidung der Freistellungsregelung zwischen jugendlichen und volljährigen Auszubildenden gibt es seit dem Inkrafttreten des neuen Berufsbildungsgesetzes am 1. Januar 2020 nicht mehr.

Beschäftigungseinschränkungen

Bei einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden (Unterrichtsstunden) an mindestens fünf Tagen ist eine anschließende Beschäftigung in der Praxis in dieser Woche damit ausgeschlossen, zulässig sind lediglich zusätzliche betriebliche Ausbildungsveranstaltungen bis zu maximal zwei Stunden (= Zeitstunde) pro Woche.

Betriebliche Ausbildungsveranstaltungen unterscheiden sich von regulärer betrieblicher Ausbildung. Möglich wäre betrieblicher Stütz- und Förderunterricht oder Reflektionsgespräche über die Berufsschulwoche. Tätigkeiten zur Absicherung der Sprechstunde sind nicht zulässig.

Anrechnung

Die Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen werden mit der durchschnittlichen wöchentlichen Ausbildungszeit (in der Regel 40 Stunden) auf die Ausbildungszeit angerechnet.

Es ist unzulässig, die betriebliche Ausbildungszeit an Berufsschultagen abweichend von der ansonsten betrieblich üblichen Ausbildungszeit zu regeln. Finden in einer Woche mit Blockunterricht zusätzliche betriebliche Ausbildungsveranstaltungen bis zu zwei Stunden pro Woche statt, werden diese zwei Stunden nicht als zusätzliche betriebliche Ausbildungszeit hinzugezählt, sondern gehen in der pauschalen Anrechnung auf.

Ist eine Ihrer Fragen rund um das Ausbildungsverhältnis offengeblieben, rufen Sie uns an! Wir sind gern für Sie unter Tel. 0351 8267-170/-171/-173 da. ■

Marina Hartmann
Leitende Sachbearbeiterin
Referat Medizinische Fachangestellte